

3.2. Anpassungsverordnung

wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind der Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft und die Direktoren der Betriebe des VEB Kombinat Getreidewirtschaft befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).“

63.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 35 Abs. 2 der Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) vom 10. 7. 1980 (GBl. I Nr. 25 S. 243).

64.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 25 Abs. 3 der BodennutzungsVO vom 26. 2. 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105).

65.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 9 Abs. 2 der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. 6. 1971 (GBl. Sdr. Nr. 708 S. 7).

1965

66.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 37 Abs. 2 Buchst. a der AO vom 6. 12. 1971 zum Schutz der Dienstgeheimnisse (GBl. Sdr. Nr. 717).

67.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 25 Abs. 2 der AO vom 11. 4. 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228).

68.

a) § 16 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Wer vorsätzlich

- a) für eine nichtgenehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt
- b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht
- c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt
- d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dieses untersagt ist
- e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt
- f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Spenden, die auf Grund einer Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, oder vereinnahmte Spenden, für die eine erteilte Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

b) § 17 wird gegenstandslos.

69.

§ 6 der *Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes)* erhält folgende Fassung:

Hinweis: § 6 Abs. 1 wurde außer Kraft gesetzt durch § 7 Abs. 2 AO vom 7. 3. 1977 über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 9 S. 81). § 6 Absätze 2 bis 5 bleiben bis zur Neuregelung des Badens von Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Gewässern und Schwimmbädern in Kraft.

„§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher gemäß § 3 Abs. 4

- a) die beabsichtigte Durchführung von Pionier-, Betriebsferien-, Schwimm-, Schul-, Spezialisten- und anderen Ferienlagern für Kinder und Jugendliche sowie die beabsichtigte Bereitstellung von